

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

Aufgabe 1:

A in Bonn erfährt, daß B in München eine Erstausgabe von Goethes "Werther" zum Preise von DM 20.000,- anbietet. Da A dringend in Bonn zu tun hat, ruft er seinen Freund C, der in München wohnt, an und bittet ihn, bei B einen "Werther" zu erwerben und das Geld vorzustrecken. Er werde ihm in den nächsten Tagen die DM 20.000,- überweisen. C erklärt sich einverstanden. Beide vereinbaren, daß C zunächst Eigentümer des Buches werden soll, er das Eigentum aber, sobald das Geld von A eintrifft, auf diesen weiter übertragen soll. Ferner wird vereinbart, daß C das Buch dann solange verwahren soll, bis A das nächste Mal nach München kommt.

Entsprechend der getroffenen Vereinbarung geht C vor. Am folgenden Tag betritt er das Geschäft des B. Dessen Prokurist S veräußert ihm im Namen des B die gewünschte Erstausgabe des "Werther", wobei C nicht zu erkennen gibt, daß er für einen Dritten handelt. C nimmt das Buch sofort mit, wobei beide vereinbaren, daß C den Betrag von DM 20.000,- in den nächsten Tagen überweisen soll. Als kurze Zeit später das Geld von A bei C eintrifft, versieht dieser den "Werther" mit dem Namen des A. Kurz darauf fährt A nach München und möchte das Buch bei C abholen. C, der inzwischen Gefallen an dem Buch gefunden hat, verweigert jedoch die Herausgabe.

Kann A von C die Herausgabe des "Werther" verlangen? (In erster Linie ist der Eigentumsherausgabeanspruch zu prüfen, im Anschluß daran evtl. weitere Anspruchsgrundlagen.)

100 Punkte

Aufgabe 2:

A ist seit 10 Jahren im Betrieb des X tätig. Der Betrieb hat 20 Mitarbeiter aber keinen Betriebsrat. Am 30.6.1993 wird dem Prokuristen P des Betriebs zugetragen, daß der für seine ausländerfeindliche Gesinnung bekannte A sich am 15.6.1993 dem ausländischen Arbeitskollegen B gegenüber zu von Fremdenhaß geprägten Äußerungen verstiegen habe. Insbesondere die Äußerung, Ausländer müsse man verbrennen, rief auch bei den anwesenden deutschen Arbeitskollegen Proteste und das Verlangen nach einer Entschuldigung hervor. Anstatt dieser Aufforderung Folge zu leisten wiederholte A während der Arbeitszeit noch einige Male die Worte: "Ausländer raus." Dies führte zu einer stärkeren Solidarisierung der deutschen Arbeitskollegen mit dem Angesprochenen, die sogar bis zur Androhung von Prügel reichte. Der B beschwerte sich über das Verhalten des A bei seinem Vorgesetzten und machte deutlich, nicht mehr mit A zusammenarbeiten zu wollen. Nachdem P sich auch bei den neben A in den Vorfall verwickelten Arbeitskollegen über den Verlauf der Dinge informiert hat, kündigt er dem A mit Schreiben vom 1.7.1993 fristlos. Das Schreiben wird dem A am gleichen Tag im Betrieb übergeben.

A hält die Kündigung für unwirksam: Woher P denn wissen wolle, daß dies nicht nur eine einmalige Sache war. Im übrigen sei das damals seine frei geäußerte Meinung gewesen. Er bietet X seine Arbeitskraft an und verlangt auch über den 1.7.1993 hinaus seinen Lohn. Zu Recht?

80 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Lösung zu Aufgabe 1:

A. Anspruch des A gegen C aus § 985 BGB

A könnte gegen C einen Anspruch auf Herausgabe des Buches aus § 985 BGB haben. Dazu müßte er Eigentümer des Buches und C Besitzer ohne Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB sein.

I. Besitz des Anspruchsgegners C

C hat die tatsächliche Herrschaft über das Buch erlangt (§ 854 BGB), ist also Besitzer.

II. Eigentum des Anspruchsstellers A

Ursprünglich war B Eigentümer des Buches.

1.

B könnte das Eigentum aufgrund des Tätigwerdens seines Prokuristen an A verloren haben. (Anm.: Hier wäre es auch denkbar, unmittelbar mit der Prüfung der Eigentumsübertragung von B an C und im Rahmen dieser Prüfung die Frage zu erörtern für wen die von C abgegebene Willenserklärung wirkt, ob also die Voraussetzungen der Stellvertretung erfüllt sind. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.)

Das setzt gemäß § 929 Satz 1 BGB zunächst voraus, daß B und A sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben.

Beide haben selbst keine Einigungserklärungen abgegeben. Sie könnten aber durch S bzw. C wirksam vertreten worden sein.

a)

Auf der Seite des B hat sein Prokurist S die Einigungserklärung in dessen Namen abgegeben. Da S als Prokurist gemäß § 49 HGB auch zum Abschluß des konkreten Rechtsgeschäfts befugt war, wirkt die von ihm gemäß § 929 Satz 1 BGB abgegebene Erklärung für und gegen B.

b)

Fraglich ist aber, ob C den A wirksam vertreten hat.

Das setzt voraus, daß C die Einigungserklärung im Namen des A abgegeben hat. Das ist aber laut Sachverhalt nicht der Fall, da C nicht zu erkennen gegeben hat, daß er für einen Dritten handelt.

Ausnahmsweise kann allerdings darauf verzichtet werden, daß der Stellvertreter die erforderliche Einigungserklärung im fremden Namen abgibt.

Die Offenlegung der Stellvertretung dient dem Schutz des Geschäftsgegners. Allgemein wird daher für zulässig erachtet, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Stellvertreter auch, wenn er lediglich im eigenen Namen auftritt, unmittelbar für den Geschäftsherrn Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen kann, wenn es dem Geschäftsgegner gleichgültig ist, wer Vertragspartner, d.h. also in diesem Fall Eigentümer werden soll.

3 Punkte

- 1) A Eigentümer
2) C Besitzer (B),
3) ohne Recht zum Besitz

7
Tätigwerden
bei Eigentumsübertrag.

⊕ → C - 7
⊖ → S

Verkehrung auf 7 bei
Sachen.

Voraussetzungen für ein derartiges Geschäft für den, den es angeht, sind:

1) Vertretungsmacht desjenigen, der die Einigungserklärung für den Erwerber abgibt

2) der Wille dessen, der für den Erwerber handelt, auch für den Erwerber Eigentum erwerben zu wollen und

3) kein Interesse des Veräußerers zu wissen, wer Eigentümer wird.

... ist ein mittelbar berechtigter ...

→ dat

Im zu erörternden Fall scheidet die Anwendung der Grundsätze des Geschäfts wen es angeht daran, daß C nicht für A Eigentum erwerben wollte, als er die Übereignungserklärung abgab, sondern dieses ihm erst später, nach Erhalt der von A überwiesenen DM 20.000,-, übertragen wollte. Ferner wird man auch nicht annehmen können, daß B kein Interesse daran hatte, zu wissen, wer Eigentümer werden sollte. Da das Buch nicht gegen Barzahlung veräußert wurde, konnte es ihm nicht gleichgültig sein, wer sein Vertragspartner werden sollte, da von jenem die Realisierung seines Kaufpreisanspruchs abhing.

3) !!!

2)

Auf die Offenlegung der Stellvertretung kann daher nicht verzichtet werden. Mangels Handeln in fremdem Namen hat C daher nicht die Übereignungserklärung als Vertreter des A abgegeben.

Somit haben B und A sich nicht über den Eigentumsübergang im Sinne von § 929 Satz 1 BGB geeinigt. B hat also nicht das Eigentum an A verloren, als sein Prokurist S das Buch veräußerte.

2. B könnte aber das Eigentum an C verloren haben, der es an dann im nächsten Schritt an A weitergegeben haben könnte. Zunächst zur Übereignung des B an C, die sich wiederum nach § 929 Satz 1 BGB richtet:

a) Einigung über Eigentumsübergang

Das setzt aber voraus, daß sich beide gemäß § 929 Satz 1 BGB über den Eigentumsübergang geeinigt haben.

Das ist zu bejahen, da S den B wirksam vertreten hat und C nicht im fremden, sondern im eigenen Namen die Einigungserklärung abgegeben hat (siehe oben 1).

b) Übergabe an C

Weitere Voraussetzung ist, daß B dem C das Buch übergeben hat. Das ist dadurch geschehen, daß S als Besitzdiener des B dem C das Buch übergab.

c) Berechtigung des B

Da B auch Eigentümer des "Werther" war, ist C durch die Veräußerung des Buches durch den Prokuristen S Eigentümer geworden.

3.

C könnte nun das Eigentum wieder verloren haben durch eine Eigentumsübertragung an A.

Da C weiterhin im Besitz des Buches geblieben ist, könnte A nur nach § 929 i.V.m. § 930 BGB Eigentum erworben haben.

a) antizipierte Einigung

Das könnte im Wege der vorweggenommenen Einigung und eines vorweggenommenen Besitzmittlungsverhältnisses geschehen sein. Dann müssen sich A und C bei ihrem Telefongespräch über den Eigentumsübergang des zu erwerbenden Buches (vorweggenommen)

geeignet haben. Auf die Zukunft gerichtete rechtsgeschäftliche Übereignungserklärungen haben die Beteiligten aber nicht abgegeben. Zwar sollte letztlich A Eigentümer des "Werther" werden. Die Übereignung sollte aber erst später durch weiteres alleiniges Tätigwerden des C erfolgen.

es darf nicht mit folgen!

Mangels in die Zukunft gerichteter Einigungserklärungen im Sinne von § 929 Satz 1 BGB kann A daher nicht im Wege einer vorweggenommenen Einigung und eines vorweggenommenen Besitzmittlungsverhältnisses Eigentümer des Buches geworden sein. (Anm.: Die gegenteilige Ansicht ist nicht schlechthin unvertretbar.)

b) Insichgeschäft

Ein Eigentumswechsel gemäß § 929 i.V.m. § 930 BGB könnte sich aber dadurch vollzogen haben, daß C die notwendigen Rechtsgeschäfte - Einigung über den Eigentumsübergang und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses - als Stellvertreter des A mit sich selbst abgeschlossen hat (Insichgeschäft, § 181 BGB).

Die Erklärungen hat C zwar nicht ausdrücklich abgegeben. Als er das Buch aber mit dem Namen des A versah, hat er nach außen kundgetan, daß sich nunmehr die Übereignung vollziehen sollte. Folglich erklärte C im Hinblick auf das Buch die Einigung gemäß § 929 Satz 1 BGB für sich und auch - von diesem dazu bevollmächtigt - für A. Gleichzeitig verabredete er als Stellvertreter des A mit sich selbst ein Besitzmittlungsgeschäft, den Verwahrungsvertrag.

Zwar sind derartige Insichgeschäfte vom Gesetz nicht erlaubt (§ 181). C handelte jedoch in Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem zwischen beiden abgeschlossenen Auftragsverhältnis. Dem Erfordernis, daß ein Insichgeschäft äußerlich erkennbar sein muß, ist dadurch Rechnung getragen worden, daß C den "Werther" mit dem Namen des A versehen hat.

1) im Erfüll. ein Verb.
2) hat Namen & Inhalt

A ist daher, als C das Buch mit seinem Namen versah, Eigentümer geworden.

III. Kein Recht des C zum Besitz

Fraglich ist, ob er ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB hat. Ein solches könnte sich aus dem Verwahrungsvertrag ergeben. C sollte jedoch nach dem Verwahrungsvertrag dem A das Buch geben, wenn dieser das nächste Mal nach München kommt. Somit endete das Recht zum Besitz des C mit der Aufforderung des A, das Buch an diesen herauszugeben.

628

1695

A hat also einen Anspruch auf Herausgabe des Buches aus § 985 BGB.

B. Anspruch des A gegen C aus § 667 BGB

A könnte gegen C einen Anspruch auf Herausgabe des Buches aus § 667 BGB haben.

Dazu müßte zwischen A und C ein wirksamer Auftragsvertrag im Sinne des § 662 BGB geschlossen worden sein.

Voraussetzung dafür ist, daß A dem C ein Geschäft zur unentgeltlichen Besorgung übertragen hat und C den Auftrag angenommen hat. Als Geschäftsbesorgung ist jedes Tätigwerden in fremdem Interesse anzusehen. Bei dem Erwerb des "Werther" handelt es sich um ein Geschäft, welches im Interesse des A liegt, der sich durch das Angebot hatte überzeugen

Haftungspflicht
662 Auftrag
690 Auflassung
Anspruch

lassen. Eine Geschäftsbesorgung liegt damit vor. Diese müßte unentgeltlich zu besorgen sein. Das bedeutet, daß für die Tätigkeit als solche keine Vergütung gezahlt wird. C sollte für die Arbeitsleistung und den Zeitaufwand keine Vergütung erhalten. Die Geschäftsbesorgung sollte somit unentgeltlich erfolgen.

A hat den C angerufen und ihn gebeten, das Buch zu erwerben. Damit hat er dem C das Geschäft übertragen. C hat sich einverstanden erklärt und damit den Auftrag angenommen.

Es liegt damit ein wirksamer Auftragsvertrag im Sinne des § 662 BGB vor.

C hat diesen Auftrag auch ausgeführt. ⁶⁶⁷ Er ist damit nach § 667 BGB verpflichtet, das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte herauszugeben. Dazu gehören alle Sachen und Rechte, die der Beauftragte im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung erlangt.

C hat den Besitz an dem Buch erlangt.

Er ist somit gemäß § 667 BGB verpflichtet, das Buch an A herauszugeben.

(Auftragsvertrag) 5

Auftrag 662

- Geschäftsbesorgung
6 Jahre Tätigkeit werden
für Familien

- unentgeltlich

- Einverständnis
(Angenommen)

Lösung zu Aufgabe 2:

Dienstvertrag

Anspruch auf Lohnzahlung gem. § 611 Abs. 1 BGB

A könnte einen Anspruch auf Lohnzahlung auch nach dem 1.7.1993 gegen X gem. § 611 Abs. 1 BGB aus dem Arbeitsvertrag haben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines wirksamen Arbeitsvertrages. Zweifellos bestand ein solcher, denn der A war seit 10 Jahren für X tätig. Er könnte aber durch eine fristlose Kündigung am 1.7.1993 beendet worden sein.

1. Wirksame Beendigung durch fristlose Kündigung

Fraglich ist, ob der Arbeitsvertrag zwischen X und A durch das Schreiben des P am 1.7.1993 wirksam beendet wurde.

a) Kündigungserklärung e)

Eine Kündigungserklärung ist dem A am 1.7.1993 zugegangen. Diese wurde aber nicht direkt vom Arbeitgeber X, sondern von P ausgesprochen. Als Prokurist ist P jedoch regelmäßig berechtigt Einstellungen und Kündigungen vorzunehmen. Somit handelte P hierbei wirksam in Vertretung des X.

b) Kündigungserklärungsfrist (§ 626 Abs. 2 BGB)

Die zweiwöchige Erklärungsfrist des § 626 Abs. 2 S. 1 BGB könnte am 1.7.1993 bereits abgelaufen sein, da sich der Vorfall, auf den der P Bezug nimmt, bereits am 15.6.1993 ereignet hat. Die Frist beginnt aber gem. § 626 Abs. 2 S. 2 BGB erst zu laufen, wenn ein Kündigungsberechtigter von den maßgeblichen Tatsachen erfährt. Das war erst am 30.6.1993 der Fall. Damit wurde die Kündigungserklärung auch innerhalb der zu beachtenden Frist abgegeben.

c) Gesetzlicher Ausschluß der außerordentlichen Kündigung

Ein gesetzlicher Ausschluß der außerordentlichen Kündigung ist nicht gegeben.

d) Anhörung des Betriebsrates

*es wird, das N
es ist, die
gemein Teilhaber
Grund und in
Winn*

Da der Betrieb, in dem A arbeitete, keinen Betriebsrat hat, bedarf dieser Punkt im vorliegenden Fall keiner Prüfung.

e) Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 Abs. 1 BGB)

Die fristlose Kündigung setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne § 626 Abs. 1 BGB voraus. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

aa) Grundsätzliche Geeignetheit des Vorfalles als Kündigungsgrund

Geeignet, einen wichtigen Grund im Sinne § 626 Abs. 1 BGB abzugeben, sind u.a. Arbeitsvertragsverletzungen. Eine solche könnte vorliegend in einer Beleidigung des ausländischen Arbeitskollegen zu sehen sein.

Der A beruft sich darauf, mit seiner ausländerfeindlichen Äußerung lediglich sein durch das Grundgesetz verbürgtes Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt zu haben. Dieses Recht hat aber da seine Grenzen, wo eine Äußerung geeignet ist, die Würde und das Ehrgefühl eines anderen zu verletzen. Dem ausländischen Arbeitskollegen des A wurde durch dessen von Fremdenhaß geprägte Äußerung die Daseinsberechtigung abgesprochen. Darin liegt eine tiefe Ehrverletzung und Beleidigung, die bei weitem nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt wird. Daher stellt die schwerwiegende Beleidigung des B durch A eine wichtigen Grund im Sinne § 626 Abs. 1 BGB dar.

bb) Interessenabwägung

Insbesondere die außerordentliche Kündigung wird als Ultima Ratio angesehen, das heißt als Mittel, das nur eingesetzt werden soll, wenn nichts anderes Erfolg verspricht. Aus dieser Klassifizierung folgt, daß der grundsätzlich eine Kündigung bedingende Grund noch einer vom Einzelfall abhängigen Interessenabwägung unterzogen werden muß. Für eine verhaltensbedingte Kündigung muß daher auch bei einer außerordentlichen Kündigung gefragt werden, ob eine Abmahnung notwendig war. Der A war für seine ausländerfeindliche Gesinnung bekannt. Zudem zeigt er sich auch nach den Protesten seiner Arbeitskollegen nicht einsichtig. Eine Abmahnung war daher entbehrlich.

Auch stieß dieser Vorfall nicht nur bei dem Beleidigten, sondern auch bei den anderen Arbeitskollegen auf soviel Ablehnung, daß von einer tiefgreifenden Störung des

ao-Künd.
- Erlangung...
- Fort
- Flussschlep (Eink.)
- Ankauf Betriebsrat
- Lichtige Grund
↳ Grundsätzlich (ab
Geeignetheit
↳ Interessen-
abwägung. (2
(Einmal "1)

Betriebsfriedens und -ablaufs ausgegangen werden kann, deren Hinnahme dem Arbeitgeber trotz der 10-jährigen Betriebszugehörigkeit des A nicht zumutbar ist.

2. Ergebnis

Der Arbeitsvertrag zwischen X und A ist daher wirksam am 1.7.1993 durch die fristlose Kündigung des A beendet worden. Ein Anspruch des A auf Lohnzahlung besteht nicht.

